



GZ: B-2021-1098-00115a-4
GZ: B-2021-1098-00115b-4

Eibiswald, am 11.04.2022

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs. 12 und Abs. 13 sowie § 38 Abs. 12 und Abs. 13 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF („StROG 2010“) iVm § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eibiswald vom 18.11.2021 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 0.03 („ÖEK-Änderung“) sowie die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 0.11 („FWP-Änderung“) beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 0.03 sowie die FWP-Änderung Nr. 0.11 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 04.04.2022 mit der GZ: ABT13-155172/2021-19 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Marktgemeinde Eibiswald (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eibiswald während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: MO – FR: 08.00 – 12.00 sowie MO und DO: 14.00 – 17.00 Uhr

Aufgrund des Umfangs des Wortlautes und der planliche Darstellung liegen diese im Gemeindeamt auf.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

(Andreas Thürschweller)

angeschlagen am: ... 11.04.2022 ... LK

abzunehmen am: ... 26.04.2022 ...

abgenommen am: